

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 13.01.2026

SR/BeVoSr/222/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	26.01.2026	Ö

Verfasser/in: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 112.21

Einrichtung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Zittschower Weg, Stettiner Straße, Neue Heimat (Straßen zwischen Zittschower Weg und Schweriner Straße (B 208))

Zielsetzung:

Einrichtung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Zittschower Weg, Stettiner Straße, Neue Heimat (Straßen zwischen Zittschower Weg und Schweriner Straße (B 208))

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss beschließt die Einrichtung einer Tempo 30-Zone in den Straßen Zittschower Weg, Stettiner Straße, Neue Heimat (Straßen zwischen Zittschower Weg und Schweriner Straße (B 208))

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 13.01.2026

Denkewitz, Sarena am 13.01.2026

Sachverhalt:

Im betroffenen Wohngebiet befindet sich seit dem 01.04.2024 die Kindertagesstätte (KiTa) „Kinderscheune Ratzeburg Montessori Nord“ in der Stettiner Straße 19 Ecke Zittschower Weg. Die täglichen Betreuungszeiten sind von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr angegeben.

Die Zugänge zur KiTa befinden sich in der Stettiner Straße, sowie im Zittschower Weg und liegen unmittelbar an der Fahrbahn.

In beiden Straßen gilt eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h, gemäß innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 3 Abs. 3 Ziffer 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)).

Eine bauliche Trennung zwischen Gehweg und Fahrbahn ist in diesem Bereich teilweise nicht oder nur unzureichend vorhanden. Stellplätze zum Bringen und Abholen der Kinder stehen nicht zur Verfügung, sodass Eltern, Kinder sowie weitere Nutzer:innen gezwungen sind, sich im unmittelbaren Straßenraum zu bewegen oder die Fahrbahn zu queren.

Die baulich vorhandenen erschlossenen Verkehrsflächen/-räume entsprechen somit den Voraussetzungen, der Pflicht zur Einrichtung einer Tempo 30-Zone in diesem Bereich. Dieser Bereich sollte hierbei gem. der Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) eine Länge von 300 Metern nicht überschreiten.

Die StVO bietet zudem weitere Möglichkeiten um eine einheitliche Regelung im Wohngebiet zu treffen, welche im Rahmen der o. a. Thematik geprüft wurde.

Im Wohngebiet ist bereits eine Tempo 30-Zone, zwischen der Seedorfer Straße und dem Zittschower Weg, vorhanden.

Gem. § 45 Abs. 1c StVO darf eine Tempo 30-Zone im Einvernehmen mit der Gemeinde in Wohngebieten angeordnet werden. Dabei sind folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Der Verkehr darf hierbei u. a. nicht durch Lichtzeichen geregelt werden.
Der zur Überprüfung stehende Bereich der angestrebten Erweiterung wird, wie die bereits eingerichtete Zone, nicht von Lichtzeichen geregelt.
- Die Zonen-Anordnung darf sich weder auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) noch auf weitere Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) erstrecken.

Diese Voraussetzungen sind im Nachfolgenden geprüft und erfüllt, da es sich bei den betroffenen Straßen nur um Straßen mit geringem Durchgangsverkehr handelt.

Die Straße **Neue Heimat** ist eine Sackgassenstraße. Aufgrund dieser Straßenart, sowie dem schmalen Ausbau bietet sich hier die Geschwindigkeitsbeschränkung an.

In der **Stettiner Straße** kann aufgrund des dortigen Ausbaus eine Geschwindigkeit von 50 km/h nicht erreicht werden. Die Beschränkung wirkt sich somit nicht negativ auf den Verkehrsfluss aus und trägt daher zur Sicherheit aller dort befindlichen Verkehrsteilnehmenden bei.

Durch eine Beschränkung im **Zittschower Weg** (bis Kreuzungspunkt Kolberger Straße) könnte der Schwerlastverkehr (Ausnahme der Anlieferung der Geschäfte des täglichen Bedarfs) örtlich verdrängt werden. Dies würde nicht nur zur Lärmreduzierung, sondern auch zur erheblichen Sicherheit der Fußgänger:innen, sowie Radfahrer:innen beitragen.

Die Braunsberger Straße befindet sich derzeit in einer anderweitigen Überprüfungsmaßnahme, könnte aber zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls in die Überlegung der Erweiterung der Tempo 30-Zone eingebunden werden.

Alle genannten Aspekte sprechen für eine Erweiterung der bereits vorhandenen Tempo 30-Zone.

Bei der Einrichtung einer Tempo 30-Zone handelt es sich um eine Regelung des fließenden Verkehrs. Die Zuständigkeit für die verkehrsrechtliche Anordnung liegt gem. § 45 Abs. 1 c StVO bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg. Eine Umsetzung dieser Maßnahme erfolgt im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die Beschaffung, Aufstellung und Demontage der Verkehrszeichen incl. erforderlicher Anpflasterungsarbeiten entstehen Kosten in Höhe von ca. 2.000 €. Diese Kosten sind über das PSK: abgedeckt.

Anlagenverzeichnis:

- Verkehrszeichenplan Tempo 30-Zone

mitgezeichnet haben: